

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 20.11.2023

5. Änderungssatzung vom 15.11.2023 zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge in der Stadt Minden und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 26.10.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge in der Stadt Minden und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 15.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Minden (kurz: Stadt) unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NW) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) und von Personen nach § 2 der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaber*innen bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer- Wohnsitzregelungsverordnung - AWoV) vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 971) in den jeweils geltenden Fassungen,
- b) von Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der*die Bürgermeister*in. Der*Die Bürgermeister*in kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

- (2) Als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung gelten auch Wohnungen und Zimmer in Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden, selbst wenn diese keine Unterkunft im Sinne des Absatz 1 darstellen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Die Unterkünfte werden von der Stadt möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und steht im Eigentum der Stadt. Es darf nicht ohne Rücksprache mit der Stadt entfernt werden. Es darf von den Benutzer*innen kein eigenes Mobiliar in die Unterkünfte eingebracht werden. Selbst eingebrachtes Mobiliar und Gegenstände sind zu entfernen bzw. zurückzubauen.

- (4) Der*Die Bürgermeister*in erlässt für die Gemeinschaftsunterkünfte eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt. Im Rahmen der Benutzung angemieteter Wohnungen gilt die jeweilige Hausordnung der Vermietenden.

- (5) Die Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung. Den Benutzer*innen kann jederzeit das Recht zur Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer*innen der Unterkünfte. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Flüchtlinge und Geduldete, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG erhalten.
- (3) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner*innen, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt legt für jede Unterkunft eine Sollbelegung fest.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist bei den Gemeinschaftsunterkünften die Wohnfläche. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung

vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung. Jedem Quadratmeter zugewiesener Fläche zur alleinigen Nutzung wird ein Anteil an der Gemeinschaftsfläche hinzugerechnet. Dieser wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsflächen durch die gesamten allen Personen in dieser Unterkunft zur Verfügung stehenden Wohnflächen zur alleinigen Nutzung, multipliziert mit der jeweils zugewiesenen Wohnfläche zur alleinigen Nutzung, ermittelt.

(3) Bei den von der Stadt angemieteten Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen gilt als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr die Wohnfläche. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.

a) Werden Personen aufgrund ihrer familiären Zugehörigkeit oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Einstands- oder Wirtschaftsgemeinschaft einer Unterkunft zugewiesen wird der Berechnung, unabhängig von der Sollbelegung, die gesamte auf die Anzahl der Familienmitglieder entfallende Wohnfläche zugrunde gelegt.

b) Bei Einzelpersonen wird die Wohnfläche durch die von der Stadt festgesetzte Sollbelegung für die jeweilige Unterkunft dividiert. Berechnungsgrundlage ist dann eine durchschnittliche Sollwohnfläche.

(4) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten, Verwaltungskosten, Kosten von Klein- und Schönheitsreparaturen und Möblierungspauschale beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat für die

- von der Stadt für Flüchtlinge
angemieteten Wohnungen 15,81 Euro,
- Gemeinschaftsunterkunft ehemalige
Grundschule Leteln 11,08 Euro,
- Gemeinschaftsunterkunft
ehem. Hafenschule 9,73 Euro.

Sofern es in der Gemeinschaftsunterkunft keine Möglichkeit zur Selbstverpflegung gibt, erfolgt eine Vollverpflegung (Frühstück, warmes Mittagessen, Abendessen, jeweils inkl. Mineralwasser).

Die Gebühr für die Vollverpflegung orientiert sich unabhängig von einem tatsächlichen Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII an den Regelbedarfsstufen nach § 20 SGB II und § 28 SGB XII i. V. m. mit der Anlage zu § 28 SGB XII und beträgt pro Tag und pro verpflegtem*r Bewohner*in ein 1/30 des im jeweilig geltendem Regelbedarf enthaltenen Anteils für Nahrungsmittel (Abteilung 1: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, lfd. Nr. 1 Nahrungsmittel einschließlich Milch; EVS-Code 0110 000).

- (5) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung neue Unterkünfte in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

6. Nach § 5 wird § 6 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig und sind an die Finanzbuchhaltung zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den*die Hausmeister*in. Es erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird die Benutzungsgebühr taggenau für jeden Monat berechnet.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung nach den Absätzen 1 und 2.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 15.11.2023

Der Bürgermeister, Michael Jäcke